

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin  
B.05033  
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle  
B.4.22

*Kontak 1/12/22*  
Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

*13.4.22, abh. 3.11.*  
Berlin, den 4. Januar 1922.

Kammer I, Prüf.-Nr. 5033.  
-----

N i e d e r s c h r i f t  
-----

Anwesend als Vorsitzender: Herr Reg. Rat Milner,  
als Beisitzer

Herr v. Reinsperg,  
Dr. Decker,  
Herr Nithak-Stahn,  
Fraulein Pröhls.

Betrifft den Bildstreifen: "Dr. Gyllenborgs doppeltes  
Gesicht" Die geballten Fäuste.

Ursprungsfirma: Richard Oswald Film A.G. Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen  
seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.  
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

|        |              |
|--------|--------------|
| 1. Akt | 360 m        |
| 2. "   | 362 "        |
| 3. "   | 400 "        |
| 4. "   | 370 "        |
| 5. "   | 366 "        |
| 6. "   | <u>392 "</u> |

zusammen: 2250 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Es wurde folgende Entscheidung  
getroffen:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im  
Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf die anliegende Beschreibung des Bildstreifens,  
die inhaltlich zutrifft, wird Bezug genommen.

Der Bildstreifen wirkt durch die Aneinanderreihung  
von Gewalttätigkeiten und Verbrechen verrohend. Er ist  
aber auch geeignet, eine entsittlichende Wirkung her-  
beizuführen. Die Begriffe von Gut und Böse werden voll-  
ständig verwirrt durch die Art, auf die die verbreche-  
rischen Handlungen des Helden Dr. Gyllenborg auf er- b-

ererbte Anlagen zurückgeführt werden und wie er die Liebe eines guten Mädchens gewinnt, die dann bedenkenlos seine Helferin wird. Dazu kommt, dass keiner der Verbrecher der gesetzlichen Strafe zugeführt wird. Vielmehr geht der Hauptverbrecher Erko, dessen Mithilfe so wertvoll ist, dass seinetwegen zwischen Gyllenberg und einer Bande anderer Verbrecher ein Kampf auf Leben und Tod sich abspielt, völlig frei aus, während Gyllenberg und sein Hauptfeind Dubois in gegenseitigem Kampfe ihr Dasein enden.

Die Darstellung der Ungeschicklichkeit der Polizei und die Ergebnislosigkeit ihrer Maßnahmen ist geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Eine solche Gefährdung kann auch befürchtet werden durch die eingehende Darstellung des Einbruchs.

Die Schlussdarstellung, bei der die überlebenden Verbrecher, als sie vom Tode Gyllenborgs und Dubois hören, mit einem Blick zum Himmel sagen "Vielleicht lernen sie dort oben die Liebe kennen, & wird auf das religiöse Empfinden weiter Bevölkerungskreise verletzend wirken. Die entsittlichende und verrohende Wirkung breitet sich derart über den ganzen Film aus, dass durch Ausschnitte hieran nichts zu ändern ist. Jrgendwelche Gegenwerte, die zur Aufhebung dieser Wirkung hätten dienen können, waren nicht festzustellen. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez. M i l l d n e r

XXXXXXXXXX

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 13. Januar 1922.

B.4.22.

N i e d e r s c h r i f t ,

betreffend den Bildstreifen

"Dr. Gyllenborgs doppeltes Gesicht"

oder "Die geballten Fäuste".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Dr. Gyllenborgs doppeltes Gesicht (Die geballten Fäuste) waren erschienen:

Ober-

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

August Beuth ( Filmindustrie )  
Dr. Metger ( Kunst und Literatur )  
Staatsminister a.D. Slukovich ( Volkswohlfahrt )  
Pfarrer Abramczyk ( do. )

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma waren erschienen deren Direktor Heinz Ullstein, der Regisseur des Bildstreifens Herr Ralph und der Bearbeiter des Manuskripts Herr Dr. Merzbach.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter der beschwerdeführenden Firma stellten ihre Anträge.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird gebührenpflichtig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Aus dem Inhalt des Bildstreifens in seinen Einzelheiten einzugehen, erübrigt sich. Die Handlung ist von einer Sensation zur anderen derart gesteigert, dass der Beschauer über diesen Sensationen, - Schilderungen von Einbrüchen, Schiessereien, Totschlägen, Verbrecherverfolgungen - nur diese erregenden Darstellungen selbst und von dem Inhalt nur den ungefähren Gedankengang in Erinnerung behält. Ein in bevorzugter gesellschaftlicher Stellung befindlicher Mann wird als Bankräuber entlarvt. Seine Frau stirbt vor Schreck. Seine beiden Kinder haben gross geworden, die verbrecherischen Anlagen des Vaters geerbt. Die Tochter ist die Gehilfin und die Geliebte eines Einbrechers; sie wird gleich zu Anfang des Bildstreifens erschossen. Auch ihr Bruder ist Einbrecher geworden, und zwar Einbrecher grossen Stils, der zusammen mit einem in der Erfindung von Verbrecherhandwerkzeug genial veranlagten Zwerg seine Einbrüche

Einbrüche ausübt. Gleichzeitig ist dieser Verbrecher aber ein berühmter Arzt, Wohltäter der Menschheit, edler Charakter, der den Zwiespalt seines Wesens durch die Vererbung und durch die Lektüre des Werkes von Lombroso "Genie und Wahnsinn" erklärt. Er gewinnt die Zuneigung eines edlen Mädchens und will sein Verbrechergewerbe aufgeben, entschliesst sich aber doch noch zu einem ganz grossen Verbrechen. Die Erregung in ganz Christiania - die Handlung spielt ausserhalb Deutschlands - ist gross und verbreitet sich über Europa. Eine dem Verbrecher feindlich gesinnte Verbrecherbande in Paris vermutet in dem Arzt den Täter, da nur er und der Zwerg zur Verübung solcher ganz grossen Verbrechen imstande sind. Die Verbrecherbande reist nach Christiania, um dies festzustellen und entführt zunächst den Zwerg. Der Einbrecher unterstützt von seiner Geliebten, befreit den Zwerg wieder. Der Führer der Bande aber dringt mit Polizei in die Behausung ein, der Verbrecher sprengt seine Behausung in die Luft - und beide Verbrecher und Bandenführer - finden ihren Tod, während die Überlebenden Verbrecher sich damit trösten, dass die Beiden "vielleicht dort oben die Liebe kennen lernen werden".

Die Vorentscheidung hat den Bildstreifen die Zulassung versagt, da er in seiner Gesamtheit entsittlichend und verrohend sei. Der Film sei aber auch in Einzelheiten zu beanstanden. Durch die eingehende Darstellung des Einbruchs sowie durch die Schilderung der Ungeschicklichkeit der Polizei werde die öffentliche Ordnung gefährdet, durch das erwähnte Schlussbild werden das religiöse Empfinden verletzt.

Die

Die beschwerdeführende Firma begründet ihre Beschwerde damit, dass der Bildstreifen nicht entsittlichend oder verrohend wirken könne, da jeder Beschauer erkennen müsste, dass die geschilderten Vorgänge lebensunwirklich seien. Zu einer Nachahmung könnten die geschilderten Verbrechen nicht anreizen, da sie praktisch unausführlich seien. Die öffentliche Ordnung sei nicht gefährdet, da der Film ausserhalb Deutschlands spiele. Ein religiöses Empfinden könne nicht verletzt werden, denn das Schlussbild habe lediglich die Absicht, einen veröhnlichen Ausgang zu schildern.

Die Ober-Prüfstelle ist der Vorentscheidung darin beigetreten, dass der Bildstreifen in seiner Gesamtheit entsittlichend und verrohend wirke. Er kennzeichnet sich als der typische Fall eines Schundfilms. Er ist minderwertig: die rein kolportagemässig aufgebaute Handlung entbehrt jeglicher psychologischer Begründung. Er bezweckt lediglich sensationelle Wirkung, denn er schildert Gewalttätigkeit, Einbruch, Totschlag, Schiessereien, Verbrecherverfolgungen, Ueberrumpelungen, Explosionen. Er ist unwahrhaftig: die Anwendung der sogenannten Vererbungstheorie auf diesen Fall, die Schilderung eines Menschen, der gleichzeitig gemeiner Verbrecher und edler Charakter ist, muss als sozialer Volksbetrug bezeichnet werden. Der Bildstreifen ist rührselig: Im Interesse der Volkswohlfahrt geht es nicht an, ungebildete Teile der Bevölkerung glauben zu machen, dass der gemeine Charakter der beiden Geschwister unverschuldetes Unglück und vererbte Veranlagung seien.

Diese Merkmale zusammengefasst, sind geeignet, eine entsittlichende und verrohende Wirkung festzustellen. Der gesund empfindende Mensch ungebildeten Standes kann an dieser schundmässigen Schilderung Gefallen finden. Sein gesundes sittliches Empfinden wird dadurch erniedrigt, abgestumpft, verdorben; sein Empfinden für Zucht und Ordnung wird gleicherweise verletzt, wenn er willfährig die Roheiten dieser Darstellung in sich aufnimmt. Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den § 1 - 3 der Verordnung vom 25. November 1921.  
gez. Bulcke.